

**Bedingungen für die Ausschreibung zum Verkauf und der Lieferung
von Strommengen
an die OPAL Gastransport GmbH & Co.KG, Kassel**

(im Folgenden „STROMAUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN“ genannt)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Gegenstand der STROMAUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN
- § 2 Präqualifikationsphase
- § 3 Ausschreibungs- und Bieterphase
- § 4 Vergabephase
- § 5 Informationspflichten
- § 6 Vertraulichkeit
- § 7 Haftung
- § 8 Gültigkeit, Kündigung, Änderungen
- § 9 Sonstiges
- § 10 Definitionen

Präambel

Die OPAL Gastransport GmbH & Co. KG, Kassel (nachstehend „OPAL“ genannt), führt eine Ausschreibung zur Beschaffung von Strommengen durch. Diese STROMAUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN bilden die rechtliche Grundlage für die Teilnahme von Stromhändlern (nachstehend „LIEFERANT“ genannt) am Ausschreibungsverfahren der OPAL.

§ 1 Gegenstand der STROMAUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Diese STROMAUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN regeln insbesondere den Ablauf und die Voraussetzungen der Teilnahme von LIEFERANTEN an der Ausschreibung zum Verkauf und der Lieferung von Strommengen.
- (2) Die Teilnahme an der Ausschreibungs- und Bieterphase gemäß § 3 setzt den vorherigen oder gleichzeitigen Abschluss eines Stromliefervertrages voraus.
- (3) Das Angebot zum Verkauf und der Lieferung von Strommengen erfolgt auf der Grundlage des Stromliefervertrages nach Ziffer (2) sowie dessen Anlage 1 den OPAL mit dem den Zuschlag erhaltenden LIEFERANTEN schließt. In der Anlage 1 zum Stromliefervertrag (Einzelvereinbarung) wird insbesondere die Handlingfee der zu beschaffenden Strommengen geregelt.
- (4) Das Ausschreibungsverfahren unterteilt sich in Präqualifikationsphase, Ausschreibungs- und Bieterphase sowie Vergabephase.

§ 2 Präqualifikationsphase

- (1) Die Präqualifikationsphase beginnt nach Veröffentlichung dieser STROMAUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN. Sie endet mit der Zulassung gemäß Ziffer (9) Satz 1 oder Ablehnung eines LIEFERANTEN gemäß Ziffer (9) Satz 3 durch OPAL. Die Zulassung oder Ablehnung eines LIEFERANTEN bezieht sich auf die Abgabe von Angeboten durch den LIEFERANTEN und deren Berücksichtigung bei der Ausschreibung durch OPAL innerhalb von Bieterphasen.
- (2) Die Präqualifikationsphase kann bis zum 28. November 2014 durchlaufen werden.
- (3) Eine Zulassung gemäß Ziffer (1) Satz 3 gilt für die Kalenderjahre 2015 und 2016 für alle in diesem Zeitraum stattfindenden Ausschreibungs- und Bieterphasen, wenn OPAL die Zulassung nicht zwischenzeitlich entzieht. Ein solcher Entzug ist jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei Änderung der Anforderungen an den LIEFERANTEN für die Zulassung zur Teilnahme an einem neuen Ausschreibungsverfahren möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der LIEFERANT bewusst unwahre Angaben gemacht oder unrichtige Unterlagen eingereicht hat sowie in dem Fall, dass der LIEFERANT nicht mehr die Voraussetzungen der Präqualifikation erfüllt.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren kann jederzeit bis zum Ende der Bieterphase durch ein erneutes und erfolgreiches Durchlaufen einer Präqualifikationsphase geheilt werden. Voraussetzung für das erneute Durchlaufen einer Präqualifikationsphase ist die nachweisbare Änderung der in der Präqualifikationsphase geprüften Sachverhalte auf Seiten des LIEFERANTEN.
- (5) Um eine Zulassung zu erlangen, hat der LIEFERANT die folgenden Unterlagen bei OPAL einzureichen:

- a) Eine schriftliche und unterschriebene Erklärung über den Wunsch des Durchlaufens einer Präqualifikationsphase einschließlich der Erklärung über das vollumfängliche und vorbehaltlose Einverständnis zur Anwendung dieser STROMAUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN.
 - b) Einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister oder bei ausländischen LIEFERANTEN entsprechende Unterlagen im Original in deutscher oder englischer Sprache, der bzw. die nicht älter als drei Monate sind und testierte Jahresabschlussunterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Lagebericht) des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres sowie der beiden vorausgegangenen Geschäftsjahre.
 - c) Eine Liste mit Kontaktdaten zur Aufnahme der für die operative Abwicklung notwendigen Datenkommunikation und weitere ergänzende Unternehmensdaten (Bankverbindung, Steuernummer etc.).
- (6) Der LIEFERANT hat sämtliche Veränderungen der in Ziffer (5) aufgeführten Unterlagen während des gesamten Ausschreibungsverfahrens unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Ausgehend von den nach Ziffer (5) eingereichten Unterlagen des LIEFERANTEN führt OPAL eine Bonitätsprüfung durch und teilt dem LIEFERANTEN das Ergebnis der Bonitätsprüfung mit.

Der LIEFERANT wird grundsätzlich anhand des veröffentlichten Credit Rating der Agenturen Creditreform und Dun & Bradstreet (D&B) (oder einer vergleichbaren Agentur) in eine Risikokategorie wie folgt eingestuft.

| Risikokategorie | D&B | Creditreform Bonitätsindex | Präqualifikation |
|--------------------|-------------------------|-------------------------------|------------------|
| A: geringes Risiko | 5A1 bis A3 | Risikoklasse I - II | bestanden |
| B: höheres Risiko | 5A4- oder schlechter | > Risikoklasse II | nicht bestanden |

Unter mehreren Credit Ratings/Einstufungen ist das Credit Rating bzw. die Einstufung für die Bestimmung der Risikokategorie maßgeblich, das bzw. die das größte Risiko widerspiegelt.

OPAL behält sich eine Umstufung des LIEFERANTEN in eine andere Risikokategorie für den Fall vor, dass sich aus den vom LIEFERANTEN eingereichten Jahresabschlussunterlagen eine andere Einschätzung ergeben sollte, als von D&B oder Creditreform mitgeteilt. OPAL ist des Weiteren berechtigt, eine Umstufung des LIEFERANTEN in eine andere Risikokategorie während des gesamten Ausschreibungsverfahrens vorzunehmen, soweit dies aufgrund der Anzeige nach Ziffer (6) erforderlich ist. OPAL wird dem LIEFERANTEN in dem Fall der Umstufung Gelegenheit zu einer kurzfristigen Stellungnahme geben.

- (8) Hat ein LIEFERANT die Unterlagen gemäß Ziffer (5) vollständig und, sofern ein Zeitpunkt gemäß Ziffer (3) Satz 2 festgelegt worden ist, fristgerecht eingereicht, erfolgt die Zulassung des LIEFERANTEN und die Zusendung des Stromliefervertrages gemäß § 1 Ziffer (2) zur Unterzeichnung durch OPAL. Gleichzeitig sendet OPAL die Lastgänge mit den bisherigen Daten des Jahres 2014 an den LIEFERANTEN.

Hat der LIEFERANT die Anforderungen nach vorstehendem Satz nicht erfüllt, teilt OPAL dem LIEFERANTEN die Ablehnung mit und sendet die eingereichten Unterlagen zurück. OPAL wird sich bemühen, dem beantragenden LIEFERANTEN innerhalb von zwanzig (20) Werktagen das Ergebnis der Prüfung der Präqualifikation mitzuteilen.

- (9) Falls die Bonität nicht ausreicht, kann dies der LIEFERANT durch eine angemessene Sicherheitsleistung gewährleisten. Angemessene Sicherheiten sind Garantien oder unwiderrufliche und unbedingte Bürgschaften unter Verzicht auf das Recht der Einrede der Vorausklage und der Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt) und unter Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern. Das Kreditinstitut, das die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssector angehören. Zur Festlegung einer angemessenen Sicherheit wird eine Schadenshöhe von monatlich EUR 10.000 EUR bis zum Vertragsende angenommen.

Sollte ein LIEFERANT Sicherheiten zu leisten haben, so hat er diese innerhalb von zehn (10) Werktagen zu erbringen.

Wird ein die Sicherheit stellendes Kreditinstitut von einer der Agenturen dahingehend abgewertet, dass die Voraussetzungen an das Kreditinstitut nach vorstehendem Satz nicht mehr erfüllt sind, hat OPAL das Recht, vom LIEFERANTEN einen Austausch der Sicherheit zu verlangen.

OPAL behält sich vor, im Falle einer nachträglichen Umstufung des LIEFERANTEN in eine andere Risikokategorie während des Ausschreibungsverfahrens gemäß Ziffer (8), jederzeit andere oder zusätzliche Sicherheiten zur Abdeckung des Ausfallrisikos zu verlangen.

Bestehende Sicherheiten sind auf Verlangen des LIEFERANTEN freizugeben, auszutauschen oder zu reduzieren, soweit diese nach vollständiger Abrechnung bereits gelieferter Strommengen nicht mehr zur Deckung des Ausfallrisikos erforderlich sind.

§ 3 Ausschreibungs- und Bieterphase

- (1) Die Ausschreibungs- und Bieterphase beginnt mit der Veröffentlichung einer Ausschreibung von Strommengen durch OPAL auf der unter der Adresse www.opal-gastransport.de erreichbaren Internetseite. Sie dauert bis zum in dieser Veröffentlichung genannten Endzeitpunkt.
- (2) Diese Ausschreibung stellt eine Aufforderung der OPAL zur Abgabe eines Angebotes zum Abschluss einer Einzelvereinbarung gemäß § 1 Ziffer (3) an den LIEFERANTEN dar, die zum Vergabezeitpunkt gemäß § 4 Ziffer (2) eine Zulassung gemäß § 2 Ziffer (8) Satz 1 erhalten haben, und deren Zulassung nicht nachträglich gemäß § 2 Ziffer (3) entzogen worden ist.

- (3) Nur innerhalb der Ausschreibungs- und Bieterphase nach Ziffer (1) ist den gemäß Ziffer (2) genannten LIEFERANTEN die Abgabe verbindlicher Angebote zum Abschluss von der Anlage 1 zum Stromliefervertrag gemäß § 1 Ziffer (3) durch eine Übersendung einer unterschriebenen und vollständigen Einzelvereinbarung in doppelter Ausführung möglich. Nicht innerhalb der Ausschreibungs- und Bieterphase abgegebene oder unvollständige Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt. Sofern der LIEFERANT bislang keinen Stromliefervertrag abgeschlossen hat, hat er der Übersendung von Anlage 1 einen unterschriebenen Stromliefervertrag beizufügen, der ihm gemäß § 2 Ziffer (8) zugesendet worden ist.
- (4) Bis zum Ablauf der Ausschreibungs- und Bieterphase kann ein Angebot jederzeit schriftlich geändert oder zurückgenommen werden.

§ 4 Vergabephase

- (1) Die Vergabephase beginnt mit dem Ende der Ausschreibungs- und Bieterphase. Während der Vergabephase hat OPAL die Möglichkeit zur verbindlichen Annahme der durch zugelassene LIEFERANTEN in der Ausschreibungs- und Bieterphase abgegebenen Angebote.
- (2) Die Auswahl des anzunehmenden Angebotes durch OPAL erfolgt diskriminierungsfrei und unter Berücksichtigung der Ziele eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebs, der Wahrung wirtschaftlich sensibler Informationen sowie der Wirtschaftlichkeit zum in den Ausschreibungsunterlagen genannten Zeitpunkt (Vergabezeitpunkt). OPAL teilt dem zum Zuge kommenden LIEFERANTEN die verbindliche Annahme des Angebots gemäß § 5 Ziffer (2) mit und sendet jeweils eine unterschriebene Fassung der Anlage 1 zum Stromliefervertrag zurück.
- (3) Ein Ausschreibungsverfahren endet mit der Annahme eines Angebotes durch OPAL. Unbeschadet eines Vertragsschlusses sind LIEFERANTEN an ihr Angebot gemäß §§ 145, 148 BGB für den Zeitraum der jeweiligen Vergabephase(n), auf die sich ihr Angebot bezieht, gebunden.

§ 5 Informationspflichten

- (1) LIEFERANTEN sind verpflichtet, OPAL sämtliche Änderungen von für die Zulassung als LIEFERANT gemäß § 2 relevanten Sachverhalten unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.
- (2) OPAL informiert LIEFERANTEN, die während der Ausschreibungs- und Bieterphase verbindliche Angebote abgegeben haben und diese nicht gemäß § 3 Ziffer (4) geändert oder zurückgenommen haben, über den Ausgang des Ausschreibungsverfahrens in geeigneter Form.
- (3) In Fällen des § 2 Ziffer (3) und des § 8 Ziffer (1) und Ziffer (3) informiert OPAL den LIEFERANTEN unverzüglich.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) OPAL verpflichtet sich, alle während dieses Ausschreibungsverfahrens erhaltenen relevanten Informationen vertraulich zu behandeln. Relevante Informationen sind insbesondere der Inhalt der Angebote der bietenden LIEFERANTEN sowie unternehmens-

bezogene Informationen im Zusammenhang mit dem Durchlaufen der Präqualifikationsphase. § 6a EnWG bleibt unberührt.

- (2) OPAL ist berechtigt, die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erhaltenen Informationen der LIEFERANTEN im Rahmen der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu erheben, zu speichern und zu nutzen sowie diese Daten an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist.
- (3) Rechte und Pflichten dieser Vorschrift gelten auch für von OPAL beauftragte Dritte.
- (4) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 60 Monate nach Ablauf des jeweiligen Präqualifikations- oder Ausschreibungsverfahrens.

§ 7 Haftung

Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit haftet OPAL nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet OPAL nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch OPAL, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind oder wenn eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt; wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die Durchführung dieser Ausschreibungsbedingungen prägen und auf deren Erfüllung die an der Ausschreibung teilnehmenden VG-Verkäufer vertrauen dürfen. Bei der Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 8 Gültigkeit, Kündigung, Änderung

- (1) Diese STROMAUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch OPAL mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.
- (2) Für den Fall der zeitlichen Überlappung von Ausschreibungsverfahren gelten die STROMAUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN die zum Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Verfahrensphase galten.
- (3) OPAL ist berechtigt, diese STROMAUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN mit sofortiger Wirkung zu ändern, soweit eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen, Verordnungen oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler und internationaler Gerichte und Behörden sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Wenn sich für den LIEFERANTEN durch Änderungen im Hinblick auf ein laufendes Ausschreibungsverfahren wesentliche wirtschaftliche Nachteile ergeben, dann ist der LIEFERANT zur Beendigung seiner Teilnahme an diesem Ausschreibungsverfahren berechtigt.

§ 9 Sonstiges

- (1) Diese STROMAUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Kassel.
- (2) Für die Teilnahme eines LIEFERANTEN an einem Ausschreibungsverfahren erhebt OPAL kein Entgelt. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt die ihm im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens entstehenden Kosten selbst.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser STROMAUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die STROMAUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN im Übrigen davon unberührt.

§ 10 Definitionen

Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und Niederspannungsanschlußverordnung (NAV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.